

Information über Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU

Die Druckgeräterichtlinie ersetzt ab Juli 2016 verbindlich die DGRL 97/23/EG.
Für Armaturen und Luftverteiler der Armaturenfabrik Schneider gelten die nachfolgenden Regelungen.
Armaturen für die Meß- und Regeltechnik, deren Nennweite DN < 25 ist, werden entsprechend der DGRL Leitlinie 2/17 nach Artikel 4.3 (gute Ingenieurpraxis) eingruppiert.

Eine CE - Kennzeichnung darf nicht durchgeführt werden.

Unter diese Regelung fallen:

- Absperrventile
- Ventilblöcke
- Ventilblock-Kombinationen
- Monoflansche
- Umschalthähne
- VariAS - Blöcke
- Kugelhähne
- Überdruckschutzvorrichtungen
- Stoßminderer
- Abgleichgefäße
- Wassersackrohre

Flansche und Flush - Ringe sind nicht kennzeichnungspflichtig entsprechend der Druckgeräterichtlinie.
Meßblenden unterliegen der DGRL und werden nicht nach Artikel 4.3. eingruppiert.
Luftverteiler werden für Medien der Gruppe II ausgelegt und in Behälter eingruppiert.

Bei Einstufung in nachfolgende Kategorien erfolgt die entsprechende Kennzeichnung:

- | | |
|------------------|--------------------------------------|
| 1. Artikel 4.3 | keine Kennzeichnung |
| 2. Kategorie I | Modul A Kennzeichnung „CE“ |
| 3. Kategorie II | Modul A2 Kennzeichnung „CE 0036“ |
| 4. Kategorie III | Modul B+C2 Kennzeichnung „CE 0036“ |

Modul A	Interne Fertigungskontrolle
Modul A2	Interne Fertigungskontrolle mit Überwachung der Abnahme
Modul B+C2	Baumusterprüfung und Konformität mit der Bauart

Die bereits ausgestellten Zertifikate und Baumusterprüfungen nach der DGRL 97/23/EG behalten Ihre Gültigkeit.

Armaturenfabrik Franz Schneider GmbH + Co. KG

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

i.V. Häffner
Leitung Konstruktion & Entwicklung

H. Gröppel
Sachverständiger



Stand: 23.10.2015